Art. 6 (Zu § 26a Abs. 1, 26b Abs. 3 und 26e Abs. 1 FlurbG)

(1) Die im Gebiet des Freistaates Bayern bestehenden Verbände für Ländliche Entwicklung gelten als Verbände nach § 26a FlurbG.

(2) Der Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern ist ein Gesamtverband nach § 26e FlurbG.